

Stadt Kuppenheim
Landkreis Rastatt

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB an
Grundstücken in dem Gewann
„Schäftzenacker“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBL. 1955 S. 129) i.d.F. vom 22.12.1975 (GBL. 1976 S. 1) und des § 25 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBL. I. 1979 S. 949) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am 16. Mai 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kuppenheim in den durch § 2 bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gewann „Schäftzenacker“.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in beiliegender Karte durch farbliche Umrandung gekennzeichnet.
Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuppenheim, den 16. Mai 1983

Trauthwein
Bürgermeister

